

Bekanntmachung der Gemeinde Neuengörs

Beschluss über die Neuaufstellung der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neuengörs für die Ortsteile Stubben, Altengörs und Neuengörs

Die Gemeindevertretung Neuengörs hat in der Sitzung am 06.12.2021 den Entwurf der Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für die Ortsteile Stubben, Altengörs und Neuengörs bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Satzung tritt mit Beginn des **05.02.2022** in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengoers/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/>“ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuengörs, 26.01.2022

Gemeinde Neuengörs
- Der Bürgermeister -
gez. Thies Ehlers